

## Erläuternde Bemerkungen

### zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert wird

#### I.

#### Allgemeines

#### A.

Unmittelbarer Anlass der im Entwurf vorliegenden Raumordnungsgesetz-Novelle ist das von der Landesregierung am 31. Mai 2021 beschlossene Maßnahmenpaket „Leistbares Wohnen in Tirol“. Mit der Novelle sollen all jene Maßnahmen dieses Pakets aus dem Bereich Raumordnung umgesetzt werden, für die es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf. Konkret handelt es sich dabei um folgende Neuerungen:

- Tritt ein Grundeigentümer mit dem Vorschlag einer Änderung des Flächenwidmungsplanes an die Gemeinde heran, so soll Voraussetzung für ein verpflichtendes Planungsgespräch die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sein; konkret soll der Widmungswerber all jene Grundstücke anzugeben haben, die in der betreffenden Gemeinde oder einer Nachbargemeinde derselben gelegen sind und in seinem Eigentum stehen;
- Der verpflichtende Umfang der Bestandsaufnahme für die Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte soll dahingehend erweitert werden, dass jedenfalls auch für die Erweiterung bestehender baulicher Entwicklungsbereiche oder Baulandbereiche geeignete Waldflächen in die Erhebung miteinzubeziehen sind; weiters zu erheben sollen all jene noch unbebauten Baulandflächen sein, die für eine Bebauung erst zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Betracht kommen und die daher vorläufig mit einem Bauverbot belegt werden sollen;
- Um aktuellen Entwicklungen im Bereich des Tourismus im Rahmen der örtlichen Raumordnung besser Rechnung zu tragen können, soll die Bestandsaufnahme für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes künftig verpflichtend auch eine Analyse der touristischen Strukturen zu umfassen haben, und zwar speziell mit dem Fokus auf die Entwicklung der Bettenkapazitäten, der Betriebsgrößen und der Eigentümer- und Betreiberstrukturen; da dabei auch überörtliche Faktoren eine erhebliche Rolle spielen, sollen in diesem Rahmen die Planungsverbände verpflichtend in diese Vorbereitungsarbeiten mit einbezogen werden.
- Korrespondierend mit dem in der vom Tiroler Landtag am 7. Juli 2021 bereits beschlossenen Raumordnungsgesetz-Novelle vorgesehenen Verbot der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze auch in Gemeinden, in denen ein qualifizierter Mangel an Grundflächen für den geförderten Wohnbau besteht, soll die Gemeinde verpflichtet werden, die mangelnde Verfügbarkeit von entsprechend geeigneten Grundflächen im örtlichen Raumordnungskonzept zu dokumentieren und in der Bestandsaufnahme die hierfür maßgebenden Umstände begründet darzulegen.

Die Möglichkeit, die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Antrag der Gemeinde zu erstrecken, soll eingeschränkt werden. Künftig sollen nur mehr zwei Fristerstreckungen im Ausmaß von jeweils zwei Jahren möglich sein, sodass die höchstzulässige Gesamtfrist statt bisher 20 Jahre nur mehr 14 Jahre beträgt.

Weiters wurde die vorliegende Novelle zum Anlass genommen, folgende weitere Änderungen vorzusehen:

- Klarstellungen bezüglich der Änderung von Raumordnungsprogrammen und Einführung der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen auch für geringfügige Baulandausweisungen;
- Stärkung der Planungsverbände durch Erweiterung ihres Aufgabenbereiches mit gleichzeitiger Einführung einer Verpflichtung für Gemeinden, sich bei Planungen mit gemeindeübergreifenden Auswirkungen mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen;
- Einführung der Möglichkeit von vorläufigen Bauverboten auch für bebaute Grundstücke im Bauland im Zusammenhang mit dem Schutz vor gravitativen Naturgefahren;
- Erleichterungen hinsichtlich der Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Flachdächern;
- Ergänzung der Verfahrensbestimmungen im Hinblick auf Entwicklungen im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben in Entsprechung der Rechtsansicht der Europäischen Kommission;

- Einführung einer Zweckbindung des Vermögens des Tiroler Bodenfonds im Fall seiner Auflösung bzw. des Verlusts der Gemeinnützigkeit;
- erforderliche Übergangsregelungen, verschiedene Zitat- und Verweisanpassungen und punktuell weitere legistische Bereinigungen.

## **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **C.**

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Tirol noch für den Bund finanzielle Auswirkungen verbunden. Für die Gemeinden ergibt sich ein gewisser Mehraufwand im Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, weil im Rahmen der Bestandsaufnahme zusätzliche Erhebungen erforderlich sind. Dieser Aufwand ist jedoch einzelfallabhängig und kann daher nicht näher beziffert werden. Davon abgesehen hat die Landesregierung den Gemeinden im gegebenen Zusammenhang weiterhin Förderungen zu gewähren (§ 34). Die bestehende Förderrichtlinie wird derzeit bereits evaluiert. Dabei ist beabsichtigt, auch den vorliegend entstehenden Mehraufwand bei der Förderhöhe mit zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit den ergänzenden Bestimmungen betreffend Entwicklungen im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben entsteht kein Mehraufwand, da für das Raumordnungsverfahren keine zusätzlichen Unterlagen erstellt werden müssen.

## **II.**

### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Art. I:**

##### **Zu Z 1 (§ 10 Abs. 6):**

Im Bagatellverfahren über Änderungen von Raumordnungsprogrammen, die nur geringfügige Arrondierungen von Freihalteflächen im Sinn des Abs. 2 lit. b dieser Bestimmung zum Gegenstand haben, besteht derzeit schon – anders als bei Änderungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – kein Stellungnahmerecht der Planungsverbände. Verschiedentlich handelt es sich aber auch bei Fortschreibungen von örtlichen Raumordnungskonzepten nur um geringfügige Arrondierungen im dargelegten Sinn. Künftig soll ein Stellungnahmerecht der Planungsverbände daher auch in diesen (Sonder-)Fällen nicht bestehen.

##### **Zu Z 2 (§ 11):**

Die Befugnis der Landesregierung, Gemeinden auf deren Antrag bescheidmässig Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen, die Freihaltegrenzen vorsehen, zu gewähren, ist derzeit auf die Ermächtigung zur Widmung von Sonderflächen und von Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf bzw. für den geförderten Wohnbau beschränkt. Mit dem nunmehrigen § 11 Abs. 2 soll diese Möglichkeit auf geringfügige Arrondierungen von im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten baulichen Entwicklungsbereichen bzw. von bestehendem Bauland ausgeweitet werden. Bisher bedurfte es hierzu einer Änderung des jeweiligen Raumordnungsprogrammes nach § 10 Abs. 2 lit. b, was vergleichsweise aufwändig war. Künftig soll es daher möglich sein, den Gemeinden statt dessen eine entsprechende Ausnahme mit Bescheid zu erteilen; dies vergleichbar der Änderung von Raumordnungsprogrammen aber nur dann, wenn eine entsprechende Entwicklung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Künftig soll jedoch anders als bisher die Erteilung von Ausnahmen nicht nur in Natura 2000-Gebieten, sondern auch in sonstigen naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten, nicht in Betracht kommen, womit auch der Schutzstatus dieser Gebiete besondere Beachtung findet.

Da diese Neuerung eine Reihe legistischer Anpassungen im gesamten § 11 erfordert, soll diese Bestimmung insgesamt neu gefasst werden.

##### **Zu Z 3 (§ 21 Abs. 1):**

Hier erfolgt lediglich eine Zitanpassung.

**Zu Z 4 (§ 24 Abs. 1):**

Bezüglich der erforderlichen Inhalte von Regionalplänen soll eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass diese jedenfalls Ziele und mögliche Maßnahmen zur Konkretisierung der für den jeweiligen Planungsbereich maßgebenden Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung enthalten müssen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Regionalpläne praktisch verwirklicht oder auch bestmöglich als Entscheidungsgrundlage für konkrete weitere Planungsschritte herangezogen werden können.

**Zu Z 5 (§ 24 Abs. 2 lit. a):**

Nach der geltenden Fassung dieser Bestimmung obliegt den an einem Planungsverband beteiligten Gemeinden die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sie den Planungsverband insbesondere bei der Bestandsaufnahme unterstützend heranziehen. Diese Rechtslage soll grundsätzlich beibehalten werden. Einzig im Bereich der touristischen Entwicklung, hinsichtlich welcher vielfach Verflechtungen und sonstige überörtliche Bezüge bestehen, soll die Einbeziehung des Planungsverbandes in die Bestandsaufnahme im Interesse eines entsprechend koordinierten Vorgehens verpflichtend erfolgen.

**Zu den Z 6 und 7 (§ 24 Abs. 2 lit. c):**

Die Planungsverbände unterstützen derzeit bereits die Gemeinden bei der Vorbereitung und Umsetzung verschiedenster Vorhaben mit gemeindeübergreifenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen der Versorgung einschließlich der Daseinsvorsorge, der Erholungsraumplanung, des Verkehrs einschließlich der Personennahverkehre oder der technischen und sozialen Infrastrukturen. Verrechtlicht ist diese Kooperation derzeit aber nur hinsichtlich des Breitbandausbaus (ultraschnelles Internet). Vorliegend soll mit der in den § 24 Abs. 2 neu eingefügten lit. c für all diese Tätigkeiten eine einwandfreie rechtliche Grundlage geschaffen werden (Z 6).

Mit der folgenden Z 7 erfolgt dementsprechend eine Anpassung der nachfolgenden Buchstabenbezeichnung.

**Zu Z 8 (§ 27 Abs. 1):**

An der grundlegenden Aufgabenstellung der Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumordnung soll keine Änderung erfolgen. Auch die Verpflichtung, bei den eigenen Planungen auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden entsprechend Bedacht zu nehmen, soll bestehen bleiben. Stärker als bisher verankert werden soll aber die Koordinierung bei Planungen mit gemeindeübergreifenden Auswirkungen. Mit dem in diese Bestimmung neu eingefügten dritten Satz sollen die Gemeinden in diesem Sinn verpflichtet werden, ihre Planungen insoweit untereinander abzustimmen, als dies in der jeweils konkreten Situation mit Blick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung geboten ist.

Legistisch schien es dabei zweckmäßig, den gesamten Absatz neu zu fassen.

**Zu Z 9 (§ 27 Abs. 8):**

Auch Wälder gehören zu jenen Gebieten bzw. Grundflächen, für die insbesondere kraft forstrechtlicher Vorschriften gesetzliche Nutzungsbeschränkungen bestehen. Es sollen daher auch Waldflächen, soweit diese als bauliche Entwicklungsbereiche grundsätzlich in Betracht kommen, in die Bestandsaufnahme mit einzubeziehen sein. Auf die korrespondierende neue lit e in § 28 Abs. 5 (Z 10) wird hingewiesen.

**Zu den Z 10 und 15 (§ 28 Abs. 5; § 31a Abs. 1):**

§ 28 Abs. 5 legt die verpflichtenden Inhalte der Bestandsaufnahme, welche der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voranzugehen hat, fest. Neu sind dabei die lit. b, c und h, wogegen die übrigen literae keine Änderung erfahren. Legistisch schien es jedoch zweckmäßig, den gesamten Absatz neu zu fassen (Z 10).

Grundsätzlich besteht derzeit bereits die Verpflichtung der Gemeinde im Fall von Baulandüberhängen jene Baulandbereiche, die erst bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen bebaut werden dürfen, mit einem vorläufigen Bauverbot zu belegen; rechtstechnisch geschieht dies durch eine entsprechende Kennzeichnung im Flächenwidmungsplan nach § 35 Abs. 2 erster Satz. Um diese Verpflichtung besser als bisher effektuieren zu können, soll die Gemeinde ausdrücklich verpflichtet werden, die für ein solches Vorgehen in Betracht kommenden Grundflächen in der Bestandsaufnahme zu erheben (§ 28 Abs. 5 lit b).

Nach der am 7. Juli 2021 beschlossenen Raumordnungsgesetz-Novelle dürfen neue Freizeitwohnsitze in einer Gemeinde auch dann nicht mehr geschaffen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 31a Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 vorliegen. Dies ist im Wesentlichen dann der Fall, wenn in der Gemeinde der Grundbedarf an Wohnraum zur Befriedigung des dauerhaften Wohnbedürfnisses der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen nicht gewährleistet ist, weil ausreichende Grundflächen hierfür

entweder nicht vorhanden oder – selbst unter Einsatz des Instruments der Vertragsraumordnung – einer Verwendung für Zwecke des geförderten Wohnbaus nicht zugeführt werden können. In diesem Fall hat die Gemeinde im örtlichen Raumordnungskonzept das Mindestausmaß der im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auszuweisenden Grundflächen und auch die für eine solche Widmung in Betracht kommenden Grundflächen festzulegen.

Dem gleichzuhalten ist der Fall, dass eine solche Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept nur deshalb nicht getroffen werden kann, weil in der Gemeinde (insbesondere mangels Baulandreserven oder raumordnungsfachlich geeigneter Grundflächen für eine verdichtete Bebauung) entsprechend geeignete Grundflächen nicht zur Verfügung stehen. Begleitend zu dieser Neuerung sollen die betroffenen Gemeinden künftig verpflichtet sein, das Vorliegen dieser Voraussetzung – die, wie dargelegt, zur Folge hat, dass neue Freizeitwohnsitze in der Gemeinde nicht mehr geschaffen werden dürfen – im örtlichen Raumordnungsgesetz zu dokumentieren, womit dieser Umstand auch für den Rechtsunterworfenen erkennbar wird (§ 31a Abs. 1; Z 15) und in der Bestandsaufnahme die hierfür maßgebenden Umstände begründet darzulegen (§ 28 Abs. 5 lit. c).

Eine Analyse der in den Gemeinden des jeweiligen Planungsverbandes bestehenden touristischen Strukturen ist grundlegende Voraussetzungen für alle tourismusrelevanten örtlichen Planungen. Die Gemeinden sollen daher unter Einbeziehung des jeweiligen Planungsverbandes (vgl. dbzgl. § 24 Abs. 2 lit. a; Z 5) verpflichtet werden, eine entsprechende Analyse in die Bestandsaufnahme mit aufzunehmen (§ 28 Abs. 5 lit. h).

**Zu Z 11 (§ 68 Abs. 5 dritter Satz):**

Hier erfolgt lediglich eine Zitat Anpassung.

**Zu den Z 12, 13, 19 und 20 (§ 31 Abs. 1 lit. h und i bis n; § 35 Abs. 2; § 36 Abs. 1 lit. b):**

Ein vorläufiges Bauverbot soll erforderlichenfalls künftig auch für jene bereits bebauten Baulandbereiche vorzusehen sein, die einer Gefährdung durch gravitative Naturgefahren ausgesetzt sind, was – ebenso wie ein vorläufiges Bauverbot im Fall von Baulandüberhängen – durch eine entsprechende Kennzeichnung im Flächenwidmungsplan geschehen soll. Eine Bebauung oder weitere Bebauung soll erst nach der Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen in Betracht kommen. Dies erfordert entsprechende Ergänzungen im § 35 Abs. 2 (Z 19). Korrespondierend damit sollen die in Betracht kommenden Baulandbereiche bereits im örtlichen Raumordnungskonzept entsprechend ausgewiesen werden. Der Katalog der darin jedenfalls zu treffenden Festlegungen nach § 31 Abs. 1 wird in diesem Sinn durch die Einfügung einer neuen lit. h ergänzt (Z 12).

Z 13 sieht die aufgrund dessen erforderliche Anpassung der nachfolgenden Buchstabenbezeichnungen vor, Z 20 sieht korrespondierend eine Zitat Anpassung vor.

**Zu Z 14 (§ 31 Abs. 1 lit. m):**

Diese litera (vormals lit. l) wird dahingehend ergänzt, dass im örtlichen Raumordnungskonzept auch erforderliche öffentliche Kinderspielplätze auszuweisen sind.

**Zu Z 16 (§ 31c Abs. 2):**

Hier erfolgt lediglich eine Zitat Anpassung.

**Zu den Z 17 und 18 (§ 31d Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 2):**

Um die zeitnahe und vollständige Verwirklichung der aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen in der Gemeinde, insbesondere auch mit Blick auf die mit der vorliegenden Novelle herbeigeführten Neuerungen, besser gewährleisten zu können, soll die Möglichkeit, die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Antrag der Gemeinde zu erstrecken, eingeschränkt werden. Konnte die kraft Gesetzes zehnjährige Fortschreibungsfrist bisher auch mehrfach auf insgesamt höchstens 20 Jahre erstreckt werden, so soll demgegenüber künftig nur mehr eine höchstens zweimalige Fristerstreckung im Ausmaß von jeweils zwei Jahren möglich sein. Die zulässige Höchstfrist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beträgt künftig dementsprechend 14 Jahre.

**Zu Z 21 (§ 37a Abs. 5 lit. a und b):**

Hier erfolgt die Berichtigung jeweils eines Grammatikfehlers.

**Zu den Z 22 bis 28 (§ 38 Abs. 4 dritter Satz, § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 9 dritter Satz, § 41 Abs. 2, § 43 Abs. 2 vierter Satz, § 52 Abs. 2, § 52a Abs. 4):**

Mit diesen Bestimmungen soll die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Flachdächern erleichtert werden, indem eine Aufständigung in einem Winkel von höchstens 15° erlaubt wird. Diese Neuerung soll für alle Baulandkategorien, für Sonderflächen und Vorbehaltsflächen und weiters auch im Freiland

gelten, soweit dort die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig ist. Ein Aufstellwinkel von 15° gewährleistet zum einen die effektive Ausnutzung der Sonnenenergie und zum anderen die erforderliche Selbstreinigungsfähigkeit der Anlage durch das bei Regenereignissen ab rinnende Wasser. Bei Flachdächern ohne (die Photovoltaikanlage optisch abschirmende) Attika wird Nachbarinteressen dadurch Rechnung getragen, dass der Abstand der Anlage zum Dachrand allseits zumindest ihrer zu entsprechen hat.

Mit diesen Bestimmungen soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit ein Beitrag zur Erreichung der aktuellen umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen im Energiebereich geleistet werden. Nicht zuletzt wird damit, wie auch schon mit der Novelle LGBL Nr. 110/2019, einer dbzgl. Forderung des Tiroler Landtages entsprochen.

**Zu den Z 29 bis 42 (§ 64 Abs. 2, und 3 bis 8, § 64 Abs. 3 bis 6 und 8, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3, 4 und 5, § 68 Abs. 4 und 5 bis 10, § 70 Abs. 3):**

Mit diesen Bestimmungen soll eine ergänzende Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) erfolgen und damit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission im gegen Österreich behängenden Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2104 Rechnung getragen werden. Nach Abs. 1 lit. c dieser Richtlinienbestimmung sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben ermöglichen; dies dann, wenn sie durch die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Konkretisierend fordert der Abs. 2 dieser Richtlinienbestimmung eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit im Verlauf des Entscheidungsverfahrens zu bestimmten im Einzelnen normierten Aspekten (lit. a bis f) durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege, einschließlich zur Verfügung stehender elektronischer Medien; spätestens muss die Information erfolgen, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen können.

Auf Ebene der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist diesem unionsrechtlichen Erfordernis bereits aufgrund des geltenden § 63 Abs. 4 entsprochen, weil diese jedenfalls einem Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes unterliegt, das eine auch den hier in Rede stehenden Richtlinienbestimmungen entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung inkludiert. Anderes gilt für die bloße Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ebenso wie für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Umweltprüfung erfordern, sowie für die Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen, die per se keiner Umweltprüfungspflicht unterliegen. Für diese Fälle soll nun die Durchführung eines Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens in sinngemäßer Anwendung von § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes dann vorgesehen werden, wenn der betreffende Entwurf neue Entwicklungen im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben ermöglicht, die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Den unionsrechtlichen Erfordernissen hinsichtlich der erweiterten Öffentlichkeit, der speziellen Kundmachungserfordernisse und der verlängerten Auflegungsfristen ist damit entsprochen. Anders als im Umweltprüfungsverfahren selbst ist aber kein Umweltbericht zu erstellen und mit aufzulegen, weil die Umweltgefahren vom (hier nicht unmittelbar verfahrensgegenständlichen) Betrieb und nicht von der hier zu schützenden Umgebung ausgehen. Ein verkürztes Zweitaufgabeverfahren kommt im Fall der Durchführung eines solchen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens nicht in Betracht (Z 29, 31 und 33 hinsichtlich der Bebauungspläne, Z 37 hinsichtlich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Z 39 hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes).

In den Sonderfällen der Neuerlassung eines örtlichen Raumordnungskonzeptes, der Fortschreibung eines örtlichen Raumordnungskonzeptes oder eines Flächenwidmungsplanes aufgrund einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist ohnehin per se eine Umweltprüfung erforderlich (§ 72).

Die Z 30, 32, 34, 35, 36, 38, 40, 41 und 42 enthalten lediglich erforderliche Zitatpassagen.

**Zu Z 43 (§ 73 Abs. 1):**

Mit der Neufassung dieser Bestimmung wird eine Verpflichtung des Widmungswerbers, der eine Widmungsänderung vorschlägt, zur Vorlage einer Aufstellung über alle im Eigentum der betreffenden Person bzw. des betreffenden Rechtsträgers stehenden Grundstücke in der Gemeinde und den Nachbargemeinden normiert, weil es sich hierbei im Widmungsverfahren um rechtserhebliche Tatsachen handelt.

**Zu Z 44 (§ 87 Abs. 1):**

Hier wird lediglich ein legistisches Versehen betreffend eine Verweisung korrigiert.

**Zu Z 45 (§ 108a):**

Mit dieser neuen Bestimmung wird zur zusätzlichen Absicherung in steuerrechtlicher Hinsicht eine Zweckbindung des Vermögens des Tiroler Bodenfonds im Fall seiner Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen gemeinnützigen Fondszweckes vorgesehen. Da der Tiroler Bodenfonds gesetzlich errichtet ist, würde beides einer Gesetzesänderung bedürfen.

**Zu Z 46 (§ 111):**

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle bereits anhängige Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes soll die bestehende Rechtslage aufrechterhalten werden. Dies ist notwendig, um einen frustrierten Planungsaufwand seitens der Gemeinden zu vermeiden. (Abs. 2). Diese Bestimmung ist dem geltenden § 111 nachgebildet, der auf die Novelle LGBl. Nr. 110/2019 zurückgeht und dessen Wortlaut nunmehr zu Abs. 1 wird.

**Zu Art. II:**

Abs. 1 schlägt mit Rücksicht auf die Übergangsbestimmungen (Abs. 2 und 3) ein stichtagsmäßiges Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle mit 1. Jänner 2022 vor. Ausgehend von der intendierten Behandlung einer auf diesem Entwurf basierenden Regierungsvorlage im Oktober-Landtag und unter Berücksichtigung der Frist nach Art. 39 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989 kann die Kundmachung der Gesetzesnovelle Mitte November 2021 erfolgen. Eine dann noch verbleibende *vacatio legis* von ca. sechs Wochen ermöglicht vor allem den Gemeinden eine entsprechende Vorbereitungszeit, was vollzugstechnisch nicht zuletzt mit Blick auf den Umfang der Novelle jedenfalls vorteilhaft scheint. Auch müssen auf Ebene der Flächenwidmungsplanung die Darstellungserfordernisse, die sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Entwurfs über neue Entwicklungen im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben ergeben, in den elektronischen Flächenwidmungsplan implementiert werden. Dies erfordert eine teilweise Neuprogrammierung der bestehenden EDV-Anwendung, die einen gewissen Zeitaufwand erfordert.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist es erforderlich, bestehende Fristverlängerungen für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes weiter in Geltung zu belassen, auch wenn die nach der vorliegenden Gesetzesnovelle vorgeschlagene höchstzulässige Gesamtfrist von 14 Jahren (statt bisher 20 Jahre) überschritten wird (Abs. 2). Weitere Fristverlängerungen sollen jedoch nur mehr im Rahmen der neuen Rechtslage möglich sein (Abs. 3).